

# Unfälle mit Holzspaltern

## Holzspalter ohne Zweihandbedienung dürfen nicht mehr benutzt werden

Ein Landwirt spaltete Holz mit seinem Holzspalter, den er in den 80iger Jahren gebraucht gekauft hatte. Bei den Spaltvorgängen vergriff er sich und betätigte den Fußschalter zu früh. Die Finger gerieten zwischen Holzstück und Metallplatte und wurden zerquetscht.



## Schwere Handverletzung durch falsche Arbeitsweise

Zusammen mit einem Bekannten war ein Landwirt in seinem Wald, um Brennholz aufzuarbeiten. Während der Landwirt mit der Motorsäge Buchenkronen auf Meterholz zersägte, spaltete sein Helfer mit dem am Schlepper montierten hydraulischen Spaltgerät das Holz auf. Als die Motorsägearbeit beendet war, arbeitete man zusammen am Spaltgerät. Der Unfall ereignete sich, als ein dünner Buchenast aufgespalten werden sollte. Da der Ast nicht gerade abgeschnitten war, kippte er vom Spaltgerät herunter. Der Landwirt überbrückte daraufhin die Zweihandbedienung des Spaltgerätes dadurch, daß er mit seinem Helfer jeweils eine Seite des Auslösemechanismus betätigte und dadurch eine Hand zum Fixieren des Holzes frei hatte. Als bei dieser Arbeitsweise der Helfer des Landwirtes während des eingeleiteten Spaltvorganges noch einmal nach dem Buchenast griff, geriet er mit der Hand unter den Spaltkeil und trennte sich zwei Finger fast vollständig ab.

Zu Unfällen mit vorschriftsmäßig ausgerüsteten Hydraulikspaltern kommt es immer dann, wenn die Zweihandschaltung durch unzulässige technische Maßnahmen überbrückt wird oder zwei Personen den Spalter bedienen. Dies ist häufig dann der Fall, wenn dünne oder nicht rechtwinklig abgeschnittene Stammstücke wegkippen oder vom Spalttisch abrutschen. Für derartige Einsatzfälle gibt es jedoch technische Lösungen, wie nachstehend an zwei Beispielen gezeigt wird.

## Keine GS-geprüften Schraubenspaltmaschinen im Handel

Jedes Jahr gibt es schwere Unfälle mit Holzspaltern. Dies gilt sowohl für Schraubenspaltmaschinen (auch Drallkeilspalter genannt), die über die Zapfwelle angetrieben werden, als auch für Hydraulikkeilspalter.

Mit den Schraubenspaltmaschinen (s. Foto) kommt es immer wieder zu Unfällen mit schweren Verletzungen, wenn die Kleidung der Bedienungsperson von dem umlaufenden Keil erfaßt, aufgewickelt und das Unfall-opfer herumgeschleudert wird. Die abgebildete Schraubenspaltmaschine ist so nicht zulässig – dazu passend die „blanke Gelenkwelle“. Wer mit einer derartigen Maschine Holz spaltet, begibt sich in Lebensgefahr. Tödliche Unfälle gab es auch durch abgesplitterte Holzstücke, die aus der Maschine herausgeschleudert wurden und die Bedienungspersonen trafen.

Schraubenspaltmaschinen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie der europäischen Norm EN 609-2 entsprechen. Neben einer Zuführeinrichtung und einer Abschaltkupplung muß der rotierende Keil vollständig abgedeckt sein. Derzeit werden keine GS-geprüften vorschriftsmäßigen Schraubenspaltmaschinen im Handel angeboten.

**Diese Schraubenspaltmaschine darf nicht mehr verwendet werden!**



## Hydraulikspalter mit Fixierungspunkten am Spalttisch und am oberen Anlagepunkt des Holzes

Durch eine geneigte und drehbar gelagerte Holzauflage, die zudem mit scharfkantigen Profilen ausgestattet ist, können auch nicht rechtwinklig abgeschnittene Holzstücke rutschsicher und gerade aufgestellt werden. Ein Zackenprofil am oberen Holzanlagepunkt bietet



die Möglichkeit, das Holz vor dem Spaltvorgang in der gewünschten Stellung zu fixieren.